



GEMEINDE LANGENEGG

Gemeindeamt

VERORDNUNG über die ^{vor} Ausschreibung von HAND- UND ZUGDIENSTEN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langenegg hat in der Sitzung vom 19.11.1996 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LBGI.Nr. 25/1935 IdgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Langenegg, Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Langenegg wohnhaft ist, wird zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 1 Tagesschicht zu 7 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2 Leistungserbringung

Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Langenegg die Einbringung ihrer Leistung anzumelden.

Die Gemeinde Langenegg weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Langenegg zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.

Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Langenegg

vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3 Abschätzbetrag

Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tagschicht(en) wird mit 350,-- ÖS (7 Stunden á 50,-- ÖS) festgesetzt.

Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Einbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.12.1996 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Peter Nußbaumer

